

Am 9.12.2023 haben sich die Tarifparteien im TV-L auf einen neuen bis zum Oktober 2025 reichenden Tarifabschluss geeinigt und seit November 24 liegt auch endlich der fertige Tariftext vor. Weil die meisten Kinder- und Schülerläden ihre Beschäftigten nach TV-L bezahlen, listen wir hier die für Euch relevanten Aspekte dieser Tarifeinigung auf und besprechen die Details der Anwendung in Euren Läden.

I. Kurz und chronologisch

- Dezember 2023 (bzw. „schnellstmöglich“): **Einmalzahlung von 1.800 €**/Vollzeitstelle (als Inflationsausgleichsprämie)
- Januar 2024: Einführung einer **monatlichen Zulage in Höhe von 130 €**/Vollzeitstelle für Kitaleitungen in S 9 und für Erzieher:innen und Kinderpfleger:innen in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9
- Januar – Oktober 2024: **monatliche Zahlung von 120 €**/Vollzeitstelle (als Inflationsausgleichsprämie)
- Oktober 2024: **Wegfall der besonderen Stufenlaufzeiten in der S-Tabelle** sowie Streichung von Sonderregelung zu Stufenlaufzeiten in bestimmten Fallkonstruktionen, Einführung neuer Werte für die S 9
- November 2024: **Steigerung aller Tabellenentgelte um 200 €**/Vollzeitstelle, Steigerung von Besitzstandszulagen um 4,28 %
- Februar 2025: **Steigerung aller Entgelte um weitere 5,5%, mind. aber um 140 €**/Vollzeitstelle, Steigerung von Besitzstandszulagen um weitere 4,95 %
- April 2025: Tarifierung der **Hauptstadtzulage**
- Oktober 2025: Auslaufen der Tarifeinigung

II. Inhaltlich sortiert und mit Details

1. Steigerung Tabellenentgelte (Tarifsteigerung)

Die sich in den Tariftabellen dauerhaft wiederfindenden Tarifsteigerungen erfolgen an zwei Terminen: Zum 1.11.24 werden alle Entgelte um 200 €/Vollzeitstelle gesteigert (Vollzeitstelle = 39,4 h). Zum 1.2.25 werden die Entgelte um weitere 5,5% gesteigert. Sollten die beiden Steigerungen zusammen nicht mind. 340 €/Vollzeitstelle ergeben, dann wird das Tabellenentgelt insgesamt um diesen Mindestwert gesteigert.

2. Inflationsausgleichsprämie

Wie vorhergesagt schöpft die Tarifeinigung im ersten Jahr zunächst die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie von 3.000 € aus. Dies geschieht in folgenden Schritten:

- Im Dezember 2023 (bzw. „schnellstmöglich“ – Zitat GEW) gibt es eine Einmalzahlung von 1.800 € /Vollzeitstelle. Die Anspruchsvoraussetzungen hierfür ist, dass am 9.12.23 das Arbeitsverhältnis besteht UND es im Zeitraum 1.8.-8.12.23 an mind. einem Tag Anspruch auf Arbeitsentgelt (auch: Entgeltfortzahlung, Kinderkrankengeld, Verletztengeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld – nicht: Elterngeld, „normales“ Krankengeld) gab. Für die Höhe der Zahlung entscheidend ist der Stellenumfang am 9.12.23 (bzw. am letzten Tag vor einem evtl. Ruhen des Arbeitsverhältnisses).
- Von Januar bis Oktober 2024 gibt es eine monatliche Zahlung von 120 €/Vollzeitstelle. Hier ist die Anspruchsvoraussetzungen, dass das Arbeitsverhältnis im jeweiligen Monat besteht UND es in diesem Monat an mind. einem Tag Anspruch auf Arbeitsentgelt (auch: Entgeltfortzahlung, Kinderkrankengeld, Verletztengeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld – nicht: Elterngeld, „normales“ Krankengeld) gibt. Für die Höhe der Zahlung entscheidend ist der Stellenumfang am ersten des jeweiligen Monats (bzw. am letzten Tag vor einem evtl. Ruhen des Arbeitsverhältnisses)

3. Steigerung Zulagen

Einige der im TV-L geregelten Zulagen werden wie folgt gesteigert: Zum 1.11.24 um 4,28 % und zum 1.2.25 um weitere 4,95 %. Dies betrifft in unserem Bereich hauptsächlich Besitzstandszulagen aus dem Übergang aus dem BAT (Kinderzulage) und vielleicht auch noch eine Leitungszulage, auf die Ihr Euch bisschen abseits der normalen Tarifbezahlung geeinigt habt. Nicht gesteigert werden SuE-Zulage und Hauptstadtzulage.

4. Sonderregelungen Sozial- und Erziehungsdienst

Für den Sozial- und Erziehungsdienst gibt es noch ein paar besondere Vereinbarungen:

- **SuE-Zulage:** Zum 1.1.2024 wird eine neue Zulage für bestimmte Beschäftigte in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen eingeführt. In unserem Bereich betrifft das Kitaleitungen in der Entgeltgruppe S 9 (Leitungen in höheren Entgeltgruppen bekommen die Zulage nicht!) und Erzieher:innen sowie Kinderpfleger:innen in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9. Diese Zulage beträgt für die genannten Beschäftigten 130 €/Vollzeitstelle, wird nicht weiter gesteigert, aber bei der Berechnungsgrundlage für die Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) mit berücksichtigt. Auch bei den nachfolgenden Tarifsteigerungen im November 24 und Februar 25 wird die SuE-Zulage nicht in die Tabellenentgelte eingearbeitet, sondern bleibt als gesonderte Zulage bestehen (siehe Rechenbeispiel).
- **allgemeine Stufenlaufzeiten:** Zum 1.10.24 fallen die besonderen Stufenlaufzeiten in den Stufen 2 und 3 der S-Tabelle weg. Die Stufenlaufzeiten sind dann wieder wie überall im TV-L so geregelt: ein Jahr in Stufe 1, dann zwei Jahre in Stufe 2, dann drei Jahre in Stufe 3, dann vier Jahre in Stufe 4, dann 5 Jahre in Stufe 5 und nach 15 Jahren hat man dann die Stufe 6 erreicht.
- **spezielle Stufenlaufzeiten:** Ebenfalls am 1.10.24 enden einige Sonderregelungen zu Stufenlaufzeiten in bestimmten Entgeltgruppen/Fallkonstruktionen. Dies betrifft die besonderen Stufenlaufzeiten in Stufe 4 und 5 bei Erzieher:innen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (S 8b) sowie den bisherigen Ausschluss der Stufen 5 und 6 in S 4 (Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher:innen)
- **S 9:** Noch was zum 1.10.24 - zu diesem Datum bekommt die S 9 neue Tabellenwerte (die dann über denen der S 8b liegen, mit denen die S 9-Werte bisher identisch sind).

Ganz zum Schluss noch der Hinweis, worauf sich die Tarifpartner im TV-L NICHT einigen konnten: Die im TVöD seit 2022 vorhandenen zwei zusätzlichen freien Tage für Erzieher:innen wurden ebenso wenig vereinbart wie die Möglichkeit, die 130 €-Zulage in noch mal zwei zusätzliche Freitage umzuwandeln. Auch die Praxisanleiterzulage, die in der Tarifeinigung noch als Vielleicht-Regelung auftaucht, ist im endgültigen Tariftext nicht mehr enthalten.

5. Hauptstadtzulage

Die seit Oktober 2020 als außertarifliche Zulage im Berliner Öffentlichen Dienst gezahlte Hauptstadtzulage wird ab April 2025 „tarifiert“. Dies geschieht in einem gesonderten TV Hauptstadtzulage, der folgende Bestimmungen enthält:

- gültig für Beschäftigte, soweit sie vom Geltungsbereich des TV-L erfasst sind
- monatliche Zulage von bis zu 150 €, bestehend aus der Kostenübernahme für ein Firmenticket des ÖPNV und einer Restzahlung, die die Differenz zu 150 € abdeckt. Für Teilzeitbeschäftigte reduzieren sich die 150 € proportional zu ihrem Stellenanteil, wobei das Firmenticket immer vollständig übernommen wird.
- Wer kein Firmenticket haben will, kann auf Antrag die Hauptstadtzulage auch als reine Geldzulage bekommen.
- Die Hauptstadtzulage gibt es nur in den Monaten, in denen auch sonst ein Entgeltanspruch besteht.
- Bei der Berechnung des Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) wird die Hauptstadtzulage nicht berücksichtigt.
- Der TV Hauptstadtzulage gilt ab April 25 und hat eine Laufzeit bis zum März 28.

Ob die Hauptstadtzulage auch für Beschäftigte freier Träger gilt, ist noch nicht ganz geklärt. In der Praxis wird das vor allem davon abhängen, ob die Hauptstadtzulage für freie Träger auch refinanziert wird. Das ist derzeit umstritten.

6. Laufzeit

Die aktuelle Tarifeinigung läuft bis zum 31.10.25. Danach gelten Tariftabelle und Zulagen übrigens weiter, bis was Neues beschlossen wird.

III. Die Tariftabellen

S-Tabelle zum TV-L - gültig seit 1.12.2022

| Stufe | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|--------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| S 18 | 4.129,77 | 4.255,33 | 4.804,44 | 5.216,23 | 5.833,95 | 6.211,42 |
| S 17 | 3.751,26 | 4.083,75 | 4.529,86 | 4.804,44 | 5.353,48 | 5.676,08 |
| S 16 | 3.662,48 | 3.994,55 | 4.296,52 | 4.667,14 | 5.078,96 | 5.326,04 |
| S 15 | 3.525,89 | 3.843,52 | 4.118,10 | 4.433,81 | 4.941,69 | 5.161,30 |
| S 13 | 3.447,95 | 3.708,47 | 4.049,44 | 4.323,95 | 4.667,14 | 4.838,72 |
| S 9 | 3.012,84 | 3.299,02 | 3.561,97 | 3.944,47 | 4.303,05 | 4.577,98 |
| S 8b | 3.012,84 | 3.299,02 | 3.561,97 | 3.944,47 | 4.303,05 | 4.577,98 |
| S 8a | 2.969,94 | 3.227,29 | 3.454,40 | 3.669,56 | 3.878,72 | 4.096,87 |
| S 4 | 2.744,34 | 3.002,13 | 3.188,73 | 3.315,33 | 3.435,29 | 3.622,14 |

Neue S 9 - gültig ab 1.10.2024

| Stufe | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|--------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| S 9 | 3.073,29 | 3.370,86 | 3.631,83 | 4.015,00 | 4.375,30 | 4.653,28 |

S-Tabelle zum TV-L - gültig ab 1.11.2024

| Stufe | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|--------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| S 18 | 4.329,77 | 4.455,33 | 5.004,44 | 5.416,23 | 6.033,95 | 6.411,42 |
| S 17 | 3.951,26 | 4.283,75 | 4.729,86 | 5.004,44 | 5.553,48 | 5.876,08 |
| S 16 | 3.862,48 | 4.194,55 | 4.496,52 | 4.867,14 | 5.278,96 | 5.526,04 |
| S 15 | 3.725,89 | 4.043,52 | 4.318,10 | 4.633,81 | 5.141,69 | 5.361,30 |
| S 13 | 3.647,95 | 3.908,47 | 4.249,44 | 4.523,95 | 4.867,14 | 5.038,72 |
| S 9 | 3.273,29 | 3.570,86 | 3.831,83 | 4.215,00 | 4.575,30 | 4.853,28 |
| S 8b | 3.212,84 | 3.499,02 | 3.761,97 | 4.144,47 | 4.503,05 | 4.777,98 |
| S 8a | 3.169,94 | 3.427,29 | 3.654,40 | 3.869,56 | 4.078,72 | 4.296,87 |
| S 4 | 2.944,34 | 3.202,13 | 3.388,73 | 3.515,33 | 3.635,29 | 3.822,14 |

S-Tabelle zum TV-L - gültig ab 1.2.2025

| Stufe | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|--------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| S 18 | 4.567,91 | 4.700,37 | 5.279,68 | 5.714,12 | 6.365,82 | 6.764,05 |
| S 17 | 4.168,58 | 4.519,36 | 4.990,00 | 5.279,68 | 5.858,92 | 6.199,26 |
| S 16 | 4.074,92 | 4.425,25 | 4.743,83 | 5.134,83 | 5.569,30 | 5.829,97 |
| S 15 | 3.930,81 | 4.265,91 | 4.555,60 | 4.888,67 | 5.424,48 | 5.656,17 |
| S 13 | 3.848,59 | 4.123,44 | 4.483,16 | 4.772,77 | 5.134,83 | 5.315,85 |
| S 9 | 3.453,32 | 3.767,26 | 4.042,58 | 4.446,83 | 4.826,94 | 5.120,21 |
| S 8b | 3.389,55 | 3.691,47 | 3.968,88 | 4.372,42 | 4.750,72 | 5.040,77 |
| S 8a | 3.344,29 | 3.615,79 | 3.855,39 | 4.082,39 | 4.303,05 | 4.533,20 |
| S 4 | 3.106,28 | 3.378,25 | 3.575,11 | 3.708,67 | 3.835,23 | 4.032,36 |

IV. Fragen und Antworten und besondere Erklärungen

1. Für wen gilt die Tarifeinigung?

Der Tarifabschluss betrifft unmittelbar erst mal nur die Beschäftigten der Bundesländer, in Berlin also auch die bei der Stadt (= Bundesland) angestellten Erzieher:innen. Bei freien Trägern gilt der Tarifabschluss für alle diejenigen, die in ihrem Arbeitsvertrag eine Bezahlung nach TV-L vereinbart haben (so wie dies auch in unserem Musterarbeitsvertrag empfohlen wird). Für alle anderen kann das eine Richtschnur für eigene Vereinbarungen sein, hat aber keine unmittelbare Auswirkung.

2. Wie wird das Gehalt für Teilzeitstellen berechnet?

Immer stur proportional zum jeweiligen Stellenanteil. Die oben genannten Zahlen beziehen sich immer auf Vollzeitstellen, die in Berlin 39,4 h/Woche umfassen. Der Rechenweg ist also $Vollzeitgehalt / 39,4 * Teilzeitstunden = Teilzeitgehalt$. Dieses Berechnungsprinzip gilt auch für die Inflationsausgleichsprämie und eventuelle Zulagen (siehe auch Berechnungsbeispiel unter V.).

3. Was ist mit unseren „Azubis“ – für die gelten doch gesonderte Vereinbarungen in der Tarifeinigung?

Es gibt in der Tarifeinigung zwar gesonderte Vereinbarungen für Auszubildende, die haben wir in unserer Zusammenstellung aber bewusst unterschlagen. Denn die Menschen in der berufsbegleitenden Erzieherausbildung sind bei Euch keine Azubis (auch wenn sie überall so genannt werden) sondern „Angestellte in der Tätigkeit von Erzieher:innen“ und werden deshalb auch tariflich als normale Angestellte (mit Eingruppierung in die S 4) und nicht als Auszubildende behandelt. Für Eure „Azubis“ gelten also die im Tarifabschluss gesondert getroffenen Verabredungen für Auszubildende nicht, sondern sie werden wie normale Angestellte behandelt - und damit gilt auch für sie das weiter oben Beschriebene.

4. Und wie ist es mit Mini-Jobbern und nichtpädagogischen Beschäftigten?

Wenn Eure Mini-Jobber nach TV-L bezahlt werden und nur wegen des geringen Stundenumfangs in die Kategorie Mini-Job fallen, dann gilt auch alles weiter oben Gesagte (im entsprechenden Anteil). Werden Eure Mini-Jobber nicht nach Tarif bezahlt, dann müsst Ihr Euch eigene Gedanken machen.

Eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie bleibt übrigens ohne Berücksichtigung bei der Berechnung der Minijob-Obergrenzen. D.h. auch Mini-Jobber, die das Minijob-Limit (2023: 520 €, 2024: 538 €, 2025: 556 € - immer pro Monat) schon ausschöpfen, können noch eine solche Sonderzahlung erhalten, ohne damit den Minijob-Status zu gefährden. Nach Auskunft der Minijob-Zentrale ist es möglich, bei mehreren Arbeitgebern das Steuerfreiheits-Limit von 3.000 € mehrfach auszuschöpfen.

Werden Eure nichtpädagogischen Beschäftigten ebenfalls nach TV-L bezahlt, dann gilt der Tarifabschluss auch für sie. Wenn nicht, dann nicht - zumindest nicht automatisch.

5. Was passiert, wenn wir schon eine Inflationsausgleichsprämie gezahlt haben?

Ihr müsst dann prüfen, ob diese Prämie mit dem Anspruch aus dem Tarifabschluss verrechnet werden kann (geht nur im gegenseitigen Einvernehmen oder wenn bei einer früheren Auszahlung ausdrücklich die Verrechnung mit einer späteren tariflichen Regelung vereinbart wurde) und ob Ihr ggf. das 3.000 €-Limit pro Person überschreitet.

Bleibt Ihr unter 3.000 € pro Person ist alles chic und die Zahlung bleibt insgesamt steuer- und sozialabgabenfrei. Dabei zählt kein betrieblicher Durchschnitt, sondern es werden die verschiedenen Zahlungen für jede konkrete Person zusammengerechnet. Hierbei zählen alle Zahlungen von Oktober 2022 bis Dezember 2024. Kommt man über das 3.000 €-Limit, muss bei der betreffenden Person der übersteigende Teil versteuert und sozialversichert werden.

Das 3.000 €-Limit bezieht sich dabei nur auf das aktuelle Arbeitsverhältnis. Hat man mehrere Arbeitsverhältnisse nebeneinander oder die Inflationsprämie schon von einem anderen Arbeitgeber erhalten, dann wird das nicht angerechnet.

6. Wie wird die Änderung der Stufenlaufzeiten im Oktober 24 konkret umgesetzt?

Die Änderung betrifft unmittelbar erst mal nur diejenigen Beschäftigten, die sich im Oktober 24 im dritten Jahr der Stufe 2 bzw. im vierten Jahr der Stufe 3 befunden hätten. Diese Beschäftigten werden in die Stufe 3 bzw. 4 hochgestuft und beginnen dort im Oktober 24 bei Monat 1. Für alle anderen ändert sich erst mal nichts, zukünftig gelten aber für die Beschäftigten in Stufe 2 und 3 die jeweiligen neuen Stufenlaufzeiten.

Dasselbe Prinzip der Hochstufung gilt auch für die Sonderfälle wie Erzieher:innen mit besonders schwieriger fachlicher Tätigkeit mit längeren Laufzeiten in den Stufen 4 und 5.

7. Wie werden die steigenden Gehälter refinanziert?

In den Rahmenvereinbarungen für Kita und Hort ist festgeschrieben, dass tarifliche Entwicklungen für Erzieher:innen im Land Berlin zeitgleich zum jeweiligen Inkrafttreten in die Kostenblätter übernommen werden. **Ihr bekommt den Tarifabschluss mit allen seinen Bestandteilen refinanziert und könnt die Tarifsteigerung deshalb auch an Eure Beschäftigten weitergeben.** Grundsätzlich gilt das jetzt auch für die freien Schulen (wobei hier wegen der grundsätzlich schlechteren Finanzierung die Betonung mehr auf Steigerung als auf Tarif liegt). Die Pauschalfinanzierung in Kita und Hort beruht auf einheitlichen Personalkostenbasiswerten, die wir für grundsätzlich sehr fair berechnet halten. Allerdings bedingt dieses System auch, dass Einrichtungen mit langgedienten Teams (alle in Stufe 5 und 6) immer noch mal genau rechnen müssen. Dafür könnt Ihr unsere Rechenhilfen (Einnahmetabelle und Kalkulator) nutzen, die von uns immer mit den aktuellen Werten gefüttert werden.

Aufgrund der diversen Tarifänderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gibt es auch diverse Kostenblattänderungen. Wir informieren Euch dazu jeweils gesondert.

8. Bei uns kommt im November 2024 trotz Tarifsteigerung ein geringeres Nettogehalt heraus, wie kann denn das sein?

In der Tat ist es so, dass die meisten Erzieher:innen im November trotz der Tarifsteigerung und höherem Bruttogehalt einen Nettolohnverlust haben (häufig sind das 10-20 €). Bei vielen wird das im November noch durch das Weihnachtsgeld überdeckt, aber im Dezember dann sichtbar. Trotzdem ist in diesen Fällen eine korrekte tarifliche Berechnung erfolgt. Es ist allerdings so, dass aufgrund der Abgaben, die auf die 200 € brutto mehr zu zahlen sind, der Nettoverlust durch die Streichung der abgabenfreien Inflationsprämie nicht aufgewogen wird. Man könnte auch sagen, dass dies eine nicht so schöne Folge der grundsätzlich erfreulichen Tatsache ist, dass Erziehergehälter in den letzten Jahren deutlich gestiegen und damit auch mit anderen Steuersätzen belegt werden als früher.

Das Problem relativiert sich vielleicht auch mit Blick auf den Februar 2025. Da kommt die nächste Tarifsteigerung (um 5,5 %) und dann haben wirklich alle mehr Netto als im Oktober 2024.

Mit Blick auf unser Rechenbeispiel unter V. sieht man ja auch, dass der Unterschied zwischen dem Bruttogehalt Ende 2023 und dem vom Februar 2025 knappe 15 % beträgt. Das ist schon nicht so schlecht, zumal es ja 2020 bei der Überführung in die S-Tabelle auch schon eine deutliche Gehaltssteigerung für Erzieher:innen gab.

9. Wo kann man sich zur Tarifeinigung und zur Inflationsausgleichsprämie weiter informieren?

Zum Weiterlesen in Sachen TV-L empfehlen wir folgende Webseiten:

- <https://www.tdl-online.de/tarifvertraege/tv-l> (hier findet man den offiziellen Tariftext samt Tariftabellen)
- <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-l/tr/2023/>
- <https://www.gew.de/mehr/fragen-und-antworten>
- <https://www.dbb.de/einkommensrunde/einkommensrunde-2023-tvl/ergebnis.html>
- <https://zusammen-geht-mehr.verdi.de/>

Zu den Fragen rund um die steuerbefreite Inflationsausgleichsprämie gibt es eine FAQ-Sammlung des Bundesfinanzministeriums unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-12-07-FAQ-Inflationsausgleichsprämie.html>

V. Ein Rechenbeispiel

Damit man die oben erläuterten Dinge mal am praktischen Beispiel verfolgen kann, kommt hier eine Musterberechnung - für eine **Erzieherin mit Entgeltgruppe S 8a, Stufe 4 und 30h Wochenarbeitszeit**. So Schnickschnack wie Weihnachtsgeld und mögliche Stufenänderungen lassen wir hier mal außen vor.

| Monat | Rechenweg | Ergebnis |
|-----------------|---|--------------------------------|
| Okt/Nov 23 | $3.669,56 / 39,4 * 30$ | 2.794,08 € |
| Dez 23 | $3.669,56 / 39,4 * 30$ plus IAP 1.800 / $39,4 * 30$ | 2.794,08 € plus IAP 1.370,56 € |
| Jan-Okt 24 | $(3.669,56 + 130) / 39,4 * 30$ plus IAP 120 / $39,4 * 30$ | 2.893,07 € plus IAP 91,37 € |
| Nov 24 – Jan 25 | $(3.869,56 + 130) / 39,4 * 30$ | 3.045,35 € |
| ab Feb 25 | $(4.082,39 + 130) / 39,4 * 30$ | 3.207,40 € |

(IAP = Inflationsausgleichsprämie)

Roland Kern, 27.11.24